



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 27.06.2012

Nr. 22

## Inhalt:

## Seite:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Einladung zu einer Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am 03.07.12   | 148 – 150 |
| - Einladung zu einer Sitzung des Vergabeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 05.07.12  | 151       |
| - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2012 vom 17.04.2012  | 152 – 154 |
| - Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Neubau einer Bushaltestelle mit Geh-/Radweg in Höhe der Bahnhofstraße Hnr. 107 | 155       |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg betr. Zwangsversteigerung eines Einfamilienhauses mit Anbau in Rheinberg, 003 K 006/11        | 156 – 157 |

### **Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

- 148 -



Rheinberg, den 21.06.2012

## Einladung

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 3. Juli 2012 um 17:00 Uhr  
in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

### I. öffentliche Sitzung

### Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.04.2012	
4	Fragestunde der Einwohner gemäß Geschäftsordnung	
5	Genehmigung der Empfehlung des Ausschusses für Personal und Organisation vom 13.03.2012	
5.1	Einstellung von Auszubildenden für das Jahr 2013 hier: Übernahme der im Jahr 2012 fertigwerdenden Auszubildenden Berichtersteller: Herr Dr. Feltes	59/2012
6	Genehmigung der Empfehlung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 13.06.2012	
6.1	Entwicklung der Fläche des Kohlenlagers in Kamp-Lintfort zu einer interkommunalen Industrie- und Logistikfläche der vier Partnerstädte Berichterstellerin: Frau Eggert	161/2012
7	Genehmigung der Empfehlung des Schulausschusses vom 14.06.2012	
7.1	Zügigkeitsbeschränkung der Schule am Deich Berichterstellerin: Frau Ettwig	134/2012

TOP	Betreff	Vorlagennummer
8	Genehmigung der Empfehlung des Betriebsausschusses vom 19.06.2012	
8.1	Jahresabschluss des DLB 2010 - Nachtragsprüfung - Berichterstatter: Herr van Wesel	151/2012
9	Genehmigung der Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses vom 20.06.2012	
9.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 - Werftstraße / Berkastraße - in Rheinberg - Abschluss des Durchführungsvertrages - Beschluss über die Anregungen - Satzungsbeschluss Berichterstatter: Herr Schlusen	166/2012
9.2	Bebauungsplan Nr. 50 - Moerser Straße / Stadtpark - in Rheinberg 1 - Bildung einer Erschließungseinheit Berichterstatter: Herr Schlusen	169/2012
10	Genehmigung der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.06.2012	
10.1	58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg - Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich südlich Millingen Berichterstatterin: Frau Eggert	157/2012
11	Folgen des entfallenen Fraktionsstatus der Partei Die Linke	137/2012
12	Nachbesetzung in einem Gremium des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg	182/2012
13	Umgestaltung des Vogelschutzgebietes Orsoyer Rheinbogen – Vorstellung des Projektes	/2012
14	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
17	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
18	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.04.2012	
19	Beschaffung von 2 LKW	
20	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
21	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
22	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	



Rheinberg, den 18.06.2012

## Einladung

zu einer Sitzung des **Vergabeausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 5. Juli 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung ./.

II. nichtöffentliche Sitzung

## Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe nach § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 24.05.2012 - nichtöffentliche Sitzung-	
4	Straßenendausbau B-Plan-Nr. 5 - Douffsteg	57/2012
5	Dichtheitsprüfung und Sanierung von Grundleitungen an städt. Grundstücken	371/2011
6	Energetische Sanierung eines städt. Wohnhauses - Wärmedämmverbundsystem	139/2012
7	Stadthaus Rheinberg/städt. Wohnhaus, Tischler-, Metallbau- und Verglasungsarbeiten	127/2012
8	Underberg Freibad - Sanierung von Beckenwänden im Schwimmerbecken	138/2012
9	Errichtung von 5 Wartehallen	180/2012
10	Berichte über die erteilten Vergaben seit der letzten Sitzung	
11	Quartalsübersicht der erteilten Aufträge	
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
13	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
14	nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

**Bekanntmachung**

**der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg**

**für das Haushaltsjahr 2012 vom 17.04.2012**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 17.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	67.088.697 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.013.922 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.571.320 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.748.429 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.371.424 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.521.193 EUR
--	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.149.769 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.648.700 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.253.343 EUR

festgesetzt.

Die allgemeine Rücklage wird um

3.671.882 EUR

verringert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 420 v.H. |

**§ 7**

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

**§ 8**

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich.  
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.  
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.  
Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ohne Einschränkung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die der Verrechnung innerer Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen.
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen wurde am 21.05.2012 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 19.06.2012 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 17.04.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2012 mit der darin vorgesehenen Höhe der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gem. § 75 (4) GO NRW genehmigt und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 25.06.2012



Mennicken  
Bürgermeister

-/SS-



## Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

**Neubau einer Bushaltestelle mit Geh-/Radweg in Höhe der Bahnhofstraße Hnr. 107,  
Vergabe-Nr. 165/2012**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) und [www.bauwi.de](http://www.bauwi.de) veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 21.06.2012

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Chowanietz  
Städt. Verwaltungsrat

003 K 006/11



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.08.2012 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 227 eingetragene  
Einfamilienhaus mit Anbau in Rheinberg, Orsoyer Straße 24

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Rheinberg Flur 15 Flurstück 481, Gebäude- und  
Freifläche, Orsoyer Straße 24, groß: 360 m<sup>2</sup>.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in der Denkmalliste eingetragenes  
Einfamilienreihenwohnhaus mit Anbau, Baujahr um 1830/40, spätere  
Modernisierungen, Wohnfläche ca. 145 m<sup>2</sup>, Nutzfläche: 30 m<sup>2</sup>. Es sind noch  
Anliegerkosten zu zahlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2011  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 153.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 05.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das  
abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die  
Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger

widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.06.2012

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
(Schullenberg),  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

